



# STATUTEN

## des Zweckverbandes Abwasserregion Laufental-Lüsseltal

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>B. Organisation .....</b>	<b>3</b>
Verbandsgemeinden .....	3
Delegiertenversammlung .....	3
Vorstand .....	8
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission .....	11
<b>C. Abwasserlieferanten .....</b>	<b>11</b>
<b>D. Abwassergebühren .....</b>	<b>13</b>
<b>E. Vermögen .....</b>	<b>14</b>
<b>F. Aufsicht und Streitigkeiten .....</b>	<b>14</b>
<b>G. Haftung, Austritt, Auflösung des Verbandes     und Liquidation des Vermögens . .....</b>	<b>16</b>
<b>H. Inkraftsetzung .....</b>	<b>17</b>

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Zweck**

Der Verband bezweckt die Sauberhaltung der Gewässer im Einzugsgebiet der Kläranlage Laufental-Lüsseltal. Dazu ergreift er die notwendigen Massnahmen zur Ableitung (verbandseigenes Kanalisationsnetz) und Reinigung (Kläranlage) der Abwässer aus den Gebieten der Verbandsgemeinden.

## **Art. 2 Name, Sitz, rechtliche Natur**

Basellandschaftliche Gemeinden des Laufentals und solothurnische Gemeinden des Thiersteins sind im öffentlich-rechtlichen Zweckverband „Abwasserregion Laufental-Lüsseltal“ vereinigt.

Der Verband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zwingen (Standort der Abwasserreinigungsanlage).

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes sind die in Art. 42 genannten Gemeinden, ferner Gemeinden, die allenfalls nach Art. 13 neu aufgenommen werden. Ein Beitritt schliesst die Anerkennung der Verbandsvorschriften in sich ein.

## **Art. 4 Leitbild / Leitsätze**

Der Verband orientiert sich an den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden, der Behörden und der übrigen Beteiligten. Sein Handeln ist zur Zufriedenheit aller Beteiligten transparent.

Der Verband strebt bei allen seinen Tätigkeiten den bestmöglichen Schutz der Umwelt an.

Der Verband betreibt und unterhält seine Anlagen wirtschaftlich.

Der Verband sorgt für den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter und für eine angemessene sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlagen.

Der Verband fördert die Motivation und Kompetenz seiner Mitarbeiter.

Der Verband setzt sich für die andauernde Verbesserung seiner Leistungen ein.

## **B. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

## **Verbandsgemeinden**

### **Art. 6 Wahl der Delegierten**

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinden wählt die Gemeinde-Delegierten und deren Ersatz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind nicht als Delegierte wählbar und können nicht als solche tätig sein.

Allfällige Ersatzwahlen haben für den Rest der laufenden Amtsdauer zu erfolgen. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.

### **Art. 7 Sachgeschäfte**

Eine Beschlussfassung in sämtlichen Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten
- b) Auflösung des Verbandes nach Art. 40

## **Art. 8 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden hat innert 6 Monaten seit der Eröffnung des betreffenden Geschäftes durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen. Massgebend für die Form dieser Beschlussfassung ist das für die betreffende Gemeinde anwendbare Gemeinderecht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

Die Beschlussfassung gilt als in der Gesamtheit der Verbandsgemeinden rechtsverbindlich zustandegekommen, wenn einer Vorlage mindestens zwei Drittel der Gemeinden, die gleichzeitig mindestens die Hälfte der totalen Einwohner (gemäss Einwohnerkontrolle vom 31. Dezember des Vorjahres) aufweisen, in gesetzlich gültiger Form zustimmen.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beschlüsse durch die Regierungsräte des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Solothurn.

## **Art. 9 Einsichts- und Zutrittsrecht**

Die von den Verbandsgemeinden in die Verbandsorgane gewählten Personen dürfen in die Akten des Verbandes Einsicht nehmen und dessen Anlagen besichtigen.

## **Delegiertenversammlung**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Verbandsgemeinden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Gemeinde-Delegierten.

Jede Gemeinde stellt fest zwei Delegierte. Die Standortgemeinde erhält zusätzlich fest einen Delegierten.

Pro volle 1'000 Einwohner erhalten die Gemeinden einen zusätzlichen Delegierten. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangegangenen Kalenderjahres.

## **Art. 11 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) ordentlicherweise zu je einer Versammlung im Frühjahr und Herbst
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde oder von wenigstens einem Viertel der Delegierten

Der Vorstand hat Ort, Zeit und Traktanden den Delegierten und den Verbandsgemeinden 20 Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen. Die Aufbietung allfälliger Ersatz-Delegierter ist Sache der Verbandsgemeinden.

Die für die Sachgeschäfte wichtigen Unterlagen (insbesondere Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes) werden den Verbandsgemeinden, den Delegierten und den Ersatzdelegierten spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt. Detailunterlagen sind in der ARA auf Wunsch einsehbar.

Rechtsgültige Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, welche auf der Traktandenliste enthalten sind. Nicht traktandierte Anträge können unter dem Traktandum „Verschiedenes“ von der Delegiertenversammlung erheblich erklärt werden. In diesem Fall sind sie an einer der nächsten Delegiertenversammlungen zu behandeln.

## **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren fünf Mitglieder des Vorstandes sowie aus dem Kreis der Delegierten den Versammlungspräsidenten sowie dessen Stellvertreter. Nach Möglichkeit sollten der Präsident und der Vizepräsident den Wohnsitz nicht im gleichen Kanton haben.

Die Delegiertenversammlung wählt ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Vorschläge für Mitglieder dieser Kommission können von der Verbandsgemeinden eingereicht werden.

## **Art. 13 Sachgeschäfte**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- a) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden inkl. Festlegung der Aufnahmebedingungen
- b) Zustimmung zur Gesamtentwässerungsplanung im Verbandseinzugsgebiet und Genehmigung der generellen ARA-Planung
- c) Genehmigung von Bauprojekten und Bewilligung der hierfür erforderlichen Kredite von über Fr. 100'000.-; vorbehalten bleibt Art. 15 b
- d) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und von Bauabrechnungen
- e) Genehmigung der Investitions- und Finanzpläne
- f) Bewilligung einmaliger Ausgaben von über Fr. 100'000.- (z.B. für ausserordentlichen Unterhalt und für Werterhaltung der Anlagen); vorbehalten bleibt Art. 15 b
- g) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen
- h) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- i) Genehmigung von Anschlussverträgen mit weiteren Gemeinden sowie mit relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben
- j) Beschlussfassung über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, wenn der Streitwert Fr. 100'000.- vermutlich übersteigt oder nicht geschätzt werden kann
- k) Beschlussfassung über die Besoldungsordnung nach Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft sowie die Errichtung und Aufhebung dauernder Stellen
- l) Beschlussfassung über die Schaffung ständiger Kommissionen und Genehmigung der diesbezüglichen Pflichtenhefte
- m) Antragstellung an die Verbandsgemeinden zu Geschäften nach Art. 7
- n) Schriftliche Begehren, welche von einer Verbandsgemeinde an den Vorstand gestellt werden
- o) Allfällige weitere Anliegen, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet

Wenn Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch den Regierungsrat zu genehmigen sind, gelten die Gesetze des Kantons Basel-Landschaft.

## **Art. 14 Verhandlungen**

Die Delegiertenversammlung wird durch einen von der Delegiertenversammlung gewählten Versammlungspräsidenten oder bei Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet.

Die Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung über die Sachgeschäfte ist folgendermassen geregelt:

- a) Sachgeschäfte ohne Art. 13 c und 13 f

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Delegierten anwesend ist.

Kann eine Delegiertenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig ist.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen (Vorstand, Versammlungspräsident und Stellvertreter; Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Delegierten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende der Delegiertenversammlung, bei Wahlen das Los.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt.

Vorbehalten bleibt Art. 15 c.

b) Sachgeschäfte gemäss Art. 13 c und 13 f

Für die Beschlussfassung ist ein qualifiziertes Mehr notwendig. Ein diesbezüglicher Beschluss der Delegiertenversammlung gilt als rechtsverbindlich zustandegekommen, wenn diesem zwei Drittel der gewählten Delegierten zustimmen.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c) Ergänzendes Recht

Insoweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 28.5.1970.

## **Vorstand**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Standortgemeinde Zwingen hat Anspruch auf ein Mitglied. Die Gemeinden Laufen und Breitenbach haben ebenfalls Anspruch auf je ein Mitglied. Für die verbleibenden vier Mandate sind die Verbandsgemeinden der beiden Kantone möglichst paritätisch zu berücksichtigen.

In der Regel sollen je nach Verfügbarkeit alle Gemeinden berücksichtigt werden.

### **Art. 17 Einberufung**

Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ein. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus zuzustellen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

## **Art. 18 Wahlbefugnis**

Der Vorstand wählt den Kassier, den Sekretär, die Mitglieder von Kommissionen sowie allfällige Vorstandsausschüsse.

## **Art. 19 Sachgeschäfte**

Der Vorstand führt den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

- a) Erarbeitung und Genehmigung von Organigramm, Stellenplänen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen des Betriebspersonals
- b) Personalauswahl und -anstellung sowie Festsetzung der Gehälter im Rahmen der Besoldungsordnung des Kantons Basellandschaft; Durchführung von regelmässigen Mitarbeitergesprächen
- c) Erstellung des Jahresberichts und Präsentation der Jahresrechnung per 31. Dezember zuhanden der Frühjahrsdelegiertenversammlung (Jahresbericht und Jahresrechnung werden ebenfalls den Verbandsgemeinden zugestellt)
- d) Erstellung des Budgets und Aktualisierung der Investitions- und Finanzpläne zuhanden der Herbstdelegiertenversammlung (die Verbandsgemeinden erhalten das Budget und den aktualisierten Finanzplan jeweils bis zum 15. August)
- e) Vorbereitung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung von schriftlichen Begehren, welche von Verbandsgemeinden an den Vorstand eingereicht worden sind
- f) Bewilligung einmaliger Ausgaben bis und mit Fr. 100'000.- sowie ohne Rücksicht auf ihre Höhe, dringender, unvorhergesehener Ausgaben für die unaufschiebbare Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen
- g) Gewährleistung des Informationsaustausches mit den relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben
- h) Erarbeiten von Anschlussverträgen mit weiteren Gemeinden sowie relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben
- i) Überprüfung und Genehmigung von Gesuchen bezüglich privater Direkteinleiter zuhanden der Gemeinde sowie Genehmigung von Anschlüssen des Gemeinde-Kanalisationsnetzes an das Verbandskanalisationsnetz

- j) Erlass von Reglementen für das Verbandskanalisationsnetz und die Kläranlage
- k) Genehmigung von Dienstleistungen an Dritte (z.B. Betrieb und Unterhalt von Gemeindekanalisationen etc.)
- l) Verabschiedung der Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- m) Einholen von Bewilligungen und Erledigung der hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte
- n) Vergabe von Projektierungs- und Bauarbeiten sowie von Lieferungen
- o) Überwachung des Versicherungswesens und Abschliessen von Versicherungsverträgen
- p) Überwachung und oberste Leitung des Betriebs der Verbandsanlagen
- q) Erlass von Verfügungen

Für den Erlass von Verfügungen sind die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28.5.1970 (vgl. GemG; SGS 180) massgebend.

Der Vorstand ist ermächtigt, zur fachlichen Unterstützung Arbeitsausschüsse unter Beizug von Fachleuten einzusetzen.

## **Art. 20 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

Die Vorstandsprotokolle sind den Delegierten und den Verbandsgemeinden am Sitz des ARA-Verbandes zur Einsichtnahme offenzulegen.

## **Art. 21 Vertretung des Verbandes**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident zeichnet kollektiv mit dem Vizepräsidenten oder Sekretär. Bei Abwesenheit des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident mit dem Sekretär.

# **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

## **Art. 22 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung wählt die drei Mitglieder und zwei Ersatzpersonen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Delegierten, Vorstandsmitglieder und der Kassier sind nicht wählbar.

Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

## **Art. 23 Sachgeschäfte**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, den Finanzplan und die Abrechnungen von Erweiterungen und Anpassungen und stellt dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Kommission prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente des Verbandes richtig angewendet und die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Es sind auch Zwischenrevisionen durchzuführen. Der Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist am Sitz des Verbandes zuhanden der Delegierten aufzulegen.

# **C. Abwasserlieferanten**

## **Art. 24 Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden sind zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) Fachgerechter Anschluss des Gemeinde-Kanalisationsnetzes an das Verbandskanalisationsnetz nach Genehmigung durch den

Verbandsvorstand sowie Gewährleistung eines stets einwandfreien Zustandes

- b) Ordnungsgemässer Betrieb des Gemeinde-Kanalisationsnetzes (z.B. regelmässige Überprüfung von Sonderbauwerken; bei ablagerungsgefährdeten Kanälen minimal eine Kanalspülung pro Jahr)
- c) Sofortige Meldung an ARA-Personal und unverzügliche Behebung von Störungen
- d) Dokumentation des Verbandes mit dem aktuellen GEP
- e) Periodische Anpassung des Gemeinde-GEP an die Gesamtwässerungsplanung im Verbandseinzugsgebiet
- f) Erlaubnis zur Besichtigung des Gemeinde-Kanalisationsnetzes durch Verbandsorgane

Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird dies nach zweimaliger ergebnisloser Mahnung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet. Es besteht eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

## **Art. 25 Direkteinleiter (direkte private Anschlüsse)**

Für private Anschlüsse an die Verbandskanäle ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich (vgl. Art. 19 i). Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.

## **Art. 26 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe**

Betriebe mit einem Anteil von mindestens 5% am Abwasseranfall oder an der organischen Schmutzfracht (mittlere jährliche BSB<sub>5</sub>-Fracht des homogenisierten Rohabwassers) des gesamten, auf der Kläranlage anfallenden Abwassers, welche an örtliche oder direkt an Verbandskanäle angeschlossen sind, gelten als relevante Industrie- und Gewerbebetriebe. Darunter fallen auch Industrie- und Gewerbebetriebe, welche erst im Laufe der Zeit die Quantitätskriterien überschreiten.

Für relevante Industrie- und Gewerbebetriebe bedarf es nebst der Abwasserbewilligung des Kantons und der Gemeinde auch der Zustimmung des Verbandes mittels Anschlussvertrag, welcher von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Die relevanten Industrie- und Gewerbebetriebe sind berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen des Zweckverbandes mit beratender Stimme zu vertreten.

## **D. Abwassergebühren**

### **Art. 27 Finanzierung von Investitionen**

Als eigentliche Investitionen werden nur Investitionsausgaben von über Fr. 100'000.- bezeichnet (niedrigere Ausgaben werden stets in der laufenden Rechnung verbucht).

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt durch den Verband.

Der Vorstand ist ermächtigt, diesbezügliche Kredite aufzunehmen.

### **Art. 28 Vorfinanzierung**

Der Verband legt für Werterhaltungsaufgaben Mittel als Vorfinanzierung fest. Ziel ist eine mittelfristig ausgeglichene Finanzierung der verschiedenen Verbandsaufgaben (inkl. Werterhalt von Kanalisationsnetz und Kläranlage). Die Details werden durch die Delegiertenversammlung geregelt.

### **Art. 29 Lastenausgleich zugunsten der Standortgemeinde der ARA**

Der Standortgemeinde wird jährlich ein Lastenausgleich angerechnet, dessen Betrag von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

### **Art. 30 Kostenschlüssel**

Die jährlichen Kosten (Personal-, Sach- und Kapitalkosten) werden anhand der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung auf die verschiedenen Partner nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt.

Als Kostenstellen werden die Verbandskanäle, die Sonderbauwerke, die mechanische Stufe der Kläranlage, die biologische Stufe der Kläranlage,

die Phosphatfällung und die Schlammbehandlung samt -entsorgung geführt.

Kostenträger sind die Verbandsgemeinden und allfällige relevante Industrie- und Gewerbebetriebe.

Die Umlage der Kostenstellen auf die Kostenträger erfolgt für die Verbandskanäle, die Sonderbauwerke und die mechanische Stufe aufgrund der Abwassermenge, für die biologische Stufe aufgrund des Sauerstoffverbrauchs, für die Phosphatfällung aufgrund der Phosphorfrachten und für die Schlammbehandlung samt -entsorgung aufgrund des Frischschlammanfalls.

Die Umlage der Kostenstelle Sonderbauwerke erfolgt nur auf die Verbandsgemeinden (ohne relevante Industrie- und Gewerbebetriebe).

In untenstehender Tabelle sind die Regeln bezüglich Umlage der Kostenstellen auf die Kostenträger zusammengefasst.

#### *Umlage der Kostenstellen auf Kostenträger*

<b>Kostenstellen Kostenträger</b>	<b>Verbandsgemeinden</b>	<b>rel. Ind.- und Gewerbebetriebe</b>
Verbandskanäle	Abwasseranfall	Abwasseranfall
Sonderbauwerke	Abwasseranfall	0
Mechanische Stufe	Abwasseranfall	Abwasseranfall
Biologische Stufe	Sauerstoffverbrauch	Sauerstoffverbrauch
P-Fällung	Phosphorfracht	Phosphorfracht
Schlammbehandlung/ -entsorgung	Frischschlammanfall	Frischschlammanfall

### **Art. 31 Bezahlung der Abwasserbeiträge**

Der Verband verlangt von den Verbandsgemeinden sowie von den relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben, für welche eine direkte Rechnungsstellung erfolgt, jeweils Ende August eine Teilzahlung von 60% des aktuellen Voranschlages. Die Schlussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr wird im ersten Quartal zugestellt.

Die Rechnungen sind innert 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach wird der vom Kanton Basel-Landschaft angewendete Verzugszins belastet.

# **E. Vermögen**

## **Art. 32 Vermögen**

Das Vermögen des Verbandes besteht aus:

- a) dem Finanzvermögen
- b) dem Verwaltungsvermögen
- c) der Sonderfinanzierung

Die einzelnen Objekte des Verbandskanalisationsnetzes und der Kläranlage sind im Übersichtsplan Perimeter der Verbandsanlagen, 1: 15'000, Plan-Nr. 401041/3 (31. Mai 2003) des Ingenieurbüros Schmidlin + Partner AG, Laufen, festgelegt.

# **F. Aufsicht und Streitigkeiten**

## **Art. 33 Staatsaufsicht**

Die Staatsaufsicht über den Verband übt der Kanton Basel-Landschaft aus. Vorbehalten bleibt Art. 35.

## **Art. 34 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Zweckverbandes kann innert 10 Tagen beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Unter Vorbehalt von nachfolgendem Absatz 3 richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 28.5.1970 (vgl. GemG; § 172 ff.)

Ein Beschluss des Vorstandes nach Art. 25 kann bei der zuständigen Behörde des Kantons angefochten werden, in dessen Gebiet der Anschluss vorgenommen werden soll.

## **Art. 35 Technische Aufsicht**

Für die technische Aufsicht sind die Behörden des Kantons zuständig, in dessen Gebiet der betreffende Anlageteil liegt.

## **Art. 36 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde**

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft.

## **Art. 37 Streitigkeiten zwischen beiden Kantonen**

Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über Fragen, welche den Zweckverband betreffen, entscheidet das Bundesgericht.

# **G. Haftung, Austritt, Auflösung des Verbandes und Liquidation des Vermögens**

## **Art. 38 Haftung für Verbandsschulden**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Anteile an den jährlichen Kosten (Abwassergebühren) der letzten fünf Jahre Nachzahlungen zu leisten.

## **Art. 39 Austritt**

Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates jenes Kantons, welchem sie angehört, auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Die finanzielle Haftung bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.

## **Art. 40 Auflösung des Verbandes**

Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:

- a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung
- b) die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach Art. 7 und 8
- c) die Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Basellandschaft und Solothurn

## **Art. 41 Liquidation des Vermögens**

Bei einer Liquidation des Verbandsvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden und der relevanten Industrie- und Gewerbebetriebe nach den durchschnittlichen Abwassergebühren der letzten fünf Jahre.

# **H. Inkraftsetzung**

## **Art. 42 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Basellandschaft und Solothurn auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Also beschlossen von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

Gemeinde Bärschwil, am 8. Dezember 2003

Gemeinde Beinwil, am 15. Dezember 2003

Gemeinde Blauen, am 3. Dezember 2003

Gemeinde Breitenbach, am 29. März 2004

Gemeinde Brislach, am 4. Dezember 2003

Gemeinde Büsserach, am 15. Dezember 2003

Gemeinde Dittingen, am 9. Februar 2004

Gemeinde Erschwil, am 15. Dezember 2003

Gemeinde Fehren, am 15. Dezember 2003  
Gemeinde Grindel, am 18. Dezember 2003  
Gemeinde Laufen, am 28. Oktober 2003  
Gemeinde Nenzlingen, am 25. November 2003  
Gemeinde Röschenz, am 20. November 2003  
Gemeinde Wahlen, am 22. September 2003  
Gemeinde Zwingen, am 25. September 2003

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, am 12. Oktober 2004

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, am 7. September 2004

Diese Statuten ersetzen das allseits genehmigte Organisationsreglement vom Dezember 1967 (Verbandsgründung) sowie das von den Verbandsgemeinden vom 28. März bis 22. Oktober 1984 sowie vom Regierungsrat des Kantons Bern am 12. Dezember 1984 und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 5. Februar 1985 genehmigte revidierte Organisationsreglement.